



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vom 12. Februar 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Garching a.d.Alz (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4)¹Verlängerungen sind wahlweise für 5, 10 oder 15 Jahre möglich. ²Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden die bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 4 Abs. 1 entrichteten Gebühren anteilig erstattet. ³ Der Verzichtende erhält dabei für die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die geleistete Grabgebühr zurück."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 12.02.2015
Gemeinde Garching a.d.Alz

Christian Mende
Erster Bürgermeister

